Landgericht
Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

3 O 35/25

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen BK Verbraucherschutz Rechtsanwaltsges. mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin
Geschäftszeichen: BKD-018170-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd. vertr. d. d. GF Yvonne Cunnane, Anne O`Leary Genevieve Hughes, Majella Mungo u. David Harris, Merrion Road, D04 X2K5, Dublin 4, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

hat das Landgericht Stade – 3. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht [redacted] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 05.02.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klägerin seit dem 25.05.2018

   - durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,

- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,

- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,

- welche Herkunft die Daten haben,

- inwieweit die Daten der Klägerin für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Infomationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerin mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.000,00 € zu zahlen nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2024.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 Euro freizustellen.

6. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

8. Der Streitwert wird auf 6.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Unterbindung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Beklagte mittels der Software Tools „Meta Business Tools“ und macht zu diesem Zweck Auskunfts-, Löschungs-, Unterlassungs- und Entschädigungsansprüche geltend.

Die Klägerin nutzt ausschließlich privat das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [redacted] seit dem 01.01.2015. Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte.

Die Beklagte erfasst nutzer- und gerätebezogene Daten über Nutzeraktivitäten innerhalb und außerhalb des sozialen Netzwerks und ordnet sie den Konten der betroffenen Nutzer zu. Bei den Daten, die Aktivitäten außerhalb des sozialen Netzwerks betreffen, handelt es sich um Daten über den Aufruf dritter Websites und Apps, die über Programmierschnittstellen ("Meta Business Tools") mit Instagram verbunden sind.

Die Bereitstellung des vorgenannten Dienstes durch die Beklagte erfolgt zunächst entgeltlos. Nutzer haben seit November 2023 allerdings die Wahl, das soziale Netzwerk entweder mit der Anzeige interessenbasierter Werbung, die Algorithmen der Beklagten entsprechend dem analysierten Nutzerverhalten auswählen, oder im Rahmen eines kostenpflichtigen Abonnements ohne Werbung zu verwenden. Ausweislich der Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage K 3) greift die Beklagte zur Fütterung ihrer Algorithmen nicht nur auf das Verhalten der Nutzer auf der streitgegenständlichen Plattform zurück, sondern es besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Rückgriffs auf Daten, welche sie mittels der Meta Business Tools auf Drittwebseiten sowie über mobile Applikationen Dritter generiert. Technisch funktionierten die Meta Business Tools ursprünglich durch Einfügen eines Skripts im Programmcode der betreffenden Webseiten (*"Meta Pixel"*) und Applikationen ("App Events über Facebook-SDK"), seit dem Jahr 2021 wahlweise auch durch Einbindung eines Skripts unmittelbar auf den Servern der jeweiligen Betreiber (*"Conversions API"* beziehungsweise *"App Event API"*). Diese Instrumente können von Drittunternehmen auf deren Webseiten oder in deren Applikationen implementiert werden. Es ist technisch möglich, hierdurch Aktivitäten der Nutzer aufzuzeichnen und je nach Einstellung unterschiedliche Daten an die Beklagte zu übermitteln. Die Betreiber der betreffenden Webseiten und Applikationen können durch die Integration der Meta Business Tools Werbeeinnahmen auf Basis personalisierter Werbung generieren. Über technische Mechanismen ist es der Beklagten möglich, die ihr von Dritten übermittelten Daten ihren eigenen Nutzern individuell zuzuordnen. Drittunternehmen, die die Meta Business Tools verwenden, sind an die Nutzungsbedingungen für Business Tools (Anlage B 4) gebunden. Die Übermittlung bestimmter Informationen ist dabei unzulässig, worauf die Beklagte in ihrem für Unternehmen eingerichteten Hilfebereich hinweist (Anlage B 5).

Um Nutzern im Auftrag der Werbetreibenden oder Drittunternehmen auf Instagram personalisierte Werbung anzuzeigen, nimmt die Beklagte die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung für Nutzer vor, die über die Einstellung "Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" eingewilligt haben. Hierauf weist die Beklagte im Rahmen ihrer Nutzungsbedingungen ausdrücklich hin, denen ein Nutzer bei der Registrierung zustimmen muss (Anlage B 1). Der Nutzer hat die Möglichkeit, dem Rückgriff durch die Beklagte auf Daten, die durch seine Aktivitäten außerhalb von Instagram generiert werden, durch Setzung eines Kreuzes zuzustimmen beziehungsweise durch dessen Entfernung dieser entgegenzutreten.

Die Klägerin behauptet, sie verbringe täglich mindestens jeweils eine Stunde im Internet über einen Browser und in Apps. Die Beklagte spioniere mit Hilfe der Meta Business Tools ihre dort hinterlassenen Daten aus. Die Klägerin behauptet weiter, die Verwendung der Meta Business Tools, insbesondere der *"Conversions API"*, sei für sie technisch weder erkennbar noch könne sie diese durch Cookie-Einstellungen, Abschluss eines kostenpflichtigen, werbefreien Abonnements der Beklagten oder eine Veränderung der Einstellungen des Benutzerkontos bei dieser beeinflussen beziehungsweise verhindern. Die Klägerin habe eine wirksame Einwilligung für die streitgegenständliche Datenverarbeitung niemals freiwillig und bewusst erteilt und widerruft eine ggf. behauptete Einwilligung.

Insgesamt seien mindestens 30 % aller deutsch- und englischsprachigen Webseiten und Applikationen gerade auch außerhalb des Angebotsspektrums der Beklagten betroffen. Die

Datensammlung und -verarbeitung geschehe auf allen Webseiten und Apps, auf denen die Meta Business Tools aktiv seien.

Die Beklagte schulde, aber verweigere die Auskunft darüber, auf welchen Webseiten und Apps sie Daten sammle. Die Klägerin meint, die Beklagte sei gem. Art. 14, 15 DSGVO zur Auskunft verpflichtet, auf welchen Seiten die sogenannten Meta Business Tools aktiv seien.

Die Klägerin behauptet weiter, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung unabhängig davon stattfinde, ob die betroffene Person überhaupt (noch) über ein Nutzerkonto bei einem Netzwerk der Beklagten verfüge. Mit den Business Tools der Beklagten würden die personenbezogenen Daten aller Webseitenbesucher bzw. Nutzer mobiler Apps erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und weiter zu verschiedenen, nur der Beklagten bekannten Zwecken verwendet.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Datenverarbeitung durch die Beklagte sei illegal. Die massenweise Datenerhebung über den gesamten Internetverkehr der Nutzer sei durch keine der in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klägerin seit dem 25.05.2018

   - durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,

   - nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,

   - dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

   und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

   - welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,

   - welche Herkunft die Daten haben,

   - inwieweit die Daten der Klägerin für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Infomationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. die Beklagte zu verpflichten, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerin mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2024, zu zahlen.

5. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 713,76 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin versäume es darzulegen, welche Websites oder Apps sie angeblich besucht oder genutzt hat, nachzuweisen, dass diese Websites die streitgegenständlichen Business-Tools verwenden, und Beweis dafür zu erbringen, dass und welche personenbezogenen Daten der Klägerin diese Websites über die streitgegenständlichen Business-Tools an Meta gesendet haben. Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin eine der in den Anlagen K 4 und K 5 und der Klageschrift genannten Websites oder Apps tatsächlich selbst besucht oder genutzt hat oder dass die oben genannten Websites oder Apps zum Zeitpunkt des nicht näher bezeichneten Besuchs oder der Nutzung durch die Klägerin eines der streitgegenständlichen Business Tools installiert hatten.

Die Beklagte bestreitet, dass sie selbst unrechtmäßig personenbezogene Daten der Klägerin über die streitgegenständlichen Business Tools erhebe und übertrage. Tatsächlich seien es die Drittunternehmen, die Daten an Meta übermitteln und die auch die Hauptverantwortlichen für die Integration und Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools seien. Sie hätten auch erforderliche Einwilligungen einzuholen. Sofern die Beklagte diese Daten verarbeite, sei dies rechtmäßig und in Übereinstimmung mit Art. 6 DSGVO. Ihre Vorgehensweise stehe im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshof („EuGH") vom 29. Juli 2019 - C-40/17 - Fashion ID („Fashion ID").

Soweit die Beklagte Business Tools Daten verarbeite, sei diese Verarbeitung rechtmäßig. Die Beklagte lege in ihrer Datenschutzrichtlinie die Zwecke, zu denen Business Tools Daten verarbeitet werden, sowie die Rechtsgrundlagen für jeden Verarbeitungszweck, dar. Die Klägerin habe nicht spezifiziert, welchen Verarbeitungszweck sie angreifen möchte; erst recht habe sie nicht dargelegt, dass irgendein Verarbeitungszweck einer gültigen Rechtsgrundlage nach der DSGVO mangele. Dies sei entscheidend, denn die Zwecke, zu denen eine Datenverarbeitung stattfinde, würden von der Wahl der Klägerin über die Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites", die Option des „Abo für werbefreie Nutzung" und der Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" beeinflusst.

Jedenfalls verbiete die Beklagte vertraglich mit den Drittunternehmen diesen ausdrücklich, sensible Daten mit der Beklagten über die streitgegenständlichen Business Tools zu teilen.

Der Auskunftsanspruch sei mit dem Schreiben in der Anlage B 7 erfüllt worden. Im Übrigen gehe das Auskunftsbegehren über den Regelungsumfang von Art. 15 DSGVO hinaus.

Wegen des weiteren Sachvortrages der Parteien wird auf die ausgetauschten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll zu der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Das Gericht ist gemäß Art. 79 Abs. 2 S. 2, Art. 82 Abs. 6 DSGVO, § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG, § 1 ZPO i.V.m. §§ 71 Abs. 1, 23 GVG international, örtlich und sachlich zuständig.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c, g und h hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

> c)
>
> die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
>
> g)
>
> wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
>
> h)
>
> das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Der danach weitgehende Auskunftsanspruch bezieht sich auf die personenbezogenen Daten der Klägerin gemäß Art. 4 Nr. 1 Halbsatz DSGVO, also alle bei der Beklagten vorhandenen Informationen, die sich auf die Klagepartei beziehen (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19, BeckRS 2021, 16831, Rn. 22).

Die Klägerin ist vorliegend die betroffene Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Beklagte ist im Hinblick auf die von ihr, insbesondere auch die durch Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten der Klägerin (gemeinsame) Verantwortliche. Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel

dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Demnach ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit den Drittwebseitenbetreibern bzw. den Anbietern von Apps gemeinsame Verantwortliche. Die Beklagte bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie die streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt.

Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist auch nicht durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (LG Köln, Urteil vom 7. Januar 2025 – 14 O 472/23 –, Rn. 146, m.w.N., juris)

Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der die Erfüllung begründenden Umstände ist die Beklagte.

Eine Erfüllung ist schon nicht ausreichend dargelegt worden. Das Schreiben in der Anlage B 7 stellt jedenfalls keine Erfüllung dar.

Gemäß Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO stellt der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung. Dies ist durch das Schreiben in der Anlage B 7 nicht passiert. Der Verweis auf das Vorhandensein von Self-Service-Tools ist nicht ausreichend. Dem Betroffenen wird auferlegt, technisch den Weg zu seiner Auskunft zu verstehen und zu absolvieren und die technischen Möglichkeiten wie ausreichenden Speicherplatz selbstständig zu schaffen (vgl. Anlage B 7, dort S. 3: https://help.instagram.com/181231772500920). Diese Mühen sind dem Betroffenen nicht zumutbar, da die Vorlage geschuldet wird.

3.

Die Klägerin hat einen Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen die DSGVO und wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2 GG, § 823 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 6 DSGVO, jeweils i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog.

Der Verstoß gegen ein Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB begründet – soweit Wiederholungsgefahr besteht – einen Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 BGB. Demnach ist derjenige, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB verstößt, dem anderen entsprechend § 1004 Abs. 1 BGB zur Unterlassung verpflichtet (BGH, Beschluss vom 26.09.2023, Az. VI ZR 97/22, GRUR 2023, 1724, Rn. 26; BGH, Urteil vom 17.07.2008, Az. I ZR 219/05, GRUR 2008, 996, Rn. 12, 13).

Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB ist jede Rechtsnorm, die zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen (BGH, Urteil vom 17.07.2008, Az. I ZR 219/05, GRUR 2008, 996, Rn. 15).

Bei Art. 6 DSGVO handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB (vgl. Landgericht Augsburg, Urteil vom 28.03.2025, Az.: 082 O 262/24, dort S. 23ff.).

Mit der streitgegenständlichen Datenverarbeitung hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 1, Art. 6 DSGVO verstoßen.

Der zeitliche (Art. 99 Abs. 2 DSGVO) und räumliche (Art. 3 Abs. 1 DSGVO) Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist eröffnet. Die Verordnung ist auch sachlich anwendbar (Art. 2 Abs. 1 DSGVO).

Die Beklagte hat personenbezogene Daten der Klägerin gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass sie personenbezogene Daten der Klägerin auf Webseiten und Apps mittels ihrer Business Tools von Drittunternehmen erhalten, diese gespeichert und zu mehreren Zwecken verarbeitet hat. Sie hat lediglich bestritten, die Daten selbst erhoben und weitergeleitet zu haben.

Die Klägerin hat im Schriftsatz vom 16.09.2025 und im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2026 ihre Ziele im Internet benannt, auf denen die Meta Business Tools installiert seien.

Soweit die Beklagte dies mit Nichtwissen bestreitet, ist dies unzulässig. Der Beklagten ist bekannt, ob und von welcher Internetseite sie die Klagepartei betreffende Daten über Meta Business Tools übermittelt bekommen hat oder nicht.

Es ist auch davon auszugehen, dass weitere personenbezogene Daten der Klägerin auf anderen Webseiten und Apps von der Beklagten verarbeitet wurden und werden. Es kann dahinstehen, ob von der Klägerin verlangt werden kann, sich auch noch an weitere Webseiten und Apps zu erinnern, die sie in den letzten Jahren genutzt hat. Denn jedenfalls ist ihr die Recherche nicht möglich, ob auf diesen die Business Tools der Beklagten installiert waren oder sind. Demgegenüber ist es der Beklagten unschwer möglich, in ihrem Datenbestand zu sehen, welche Daten von welchen Drittwebseiten und -Apps sie verarbeitet hat. Es ist auch im Übrigen nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die Klägerin weitere Webseiten und Apps genutzt hat, auf denen die Business Tools der Beklagten installiert waren. Die Beklagte hat hierzu selbst vorgetragen, solche Tools würden durch Millionen von größeren und kleineren Organisationen auf der ganzen Welt genutzt und seien allgegenwärtig und integraler Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung.

Die Beklagte ist ab dem Zeitpunkt der Erfassung der Daten der Klägerin durch die streitgegenständlichen Business Tools Verantwortliche im Sinne der DSGVO (s.o.).

Die Datenverarbeitung war nicht rechtmäßig.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Art. 5–11 DSGVO, mithin des zweiten Kapitels der Datenschutzgrundverordnung, die Grundsätze für die Verarbeitung von Daten aufstellen, liegt zugleich eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vor (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 24, m.w.N.).

Gemäß Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz). Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht), Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der dort genannten Bedingungen erfüllt ist. Die Beklagte hat jedoch keinen Rechtfertigungsgrund substantiiert vorgetragen.

Daneben ist auch der Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO verletzt (vgl. EuGH, Urteil vom 04.10.2024, Rs. C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053, Rn. 49 - 65).

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Der begangene Verstoß der Beklagten begründet die tatsächliche Vermutung für seine Wiederholung (BGH, Urteil vom 17.07.2008, Az. I ZR 219/05, GRUR 2008, 996, Rn. 32). Daneben hält die Beklagte ihren Umgang mit personenbezogenen Daten sowie den Einsatz der Meta Business Tools für rechtmäßig, sodass mit einer Fortsetzung zu rechnen ist.

Zugleich stellt die von der Beklagten vorgenommene Datenverarbeitung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, das dem Einzelnen die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, dar, was einen Unterlassungsanspruch begründet (vgl. BGH, Beschluss vom 26.09.2023, Az. VI ZR 97/22, GRUR 2023, 1724, Rn. 26; BGH, Urteil vom 15.09.2015, Az. VI ZR 175/14, NJW 2016, 789). Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin wiegt dabei schwer. Durch die umfangreiche Nutzung des Internets und die weite Verbreitung der Meta Business Tools sind diverse persönliche Lebensbereiche der Klägerin betroffen. Die Sammlung ihrer Daten ermöglicht so nicht nur die Erstellung eines Profils in abgrenzbaren Lebensbereichen, sondern die Erstellung eines Gesamtprofils, ohne dass irgendwelche Lebensbereiche privat bleiben.

Der Eingriff ist auch rechtswidrig, da das durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Persönlichkeit und ihrer Daten das Gewinnerzielungsinteresse der Beklagten überwiegt. Das rein finanzielle Interesse überwiegt nicht das Interesse der Klägerin, ihr gesamtes Persönlichkeitsprofil privat zu halten.

4.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten. Hiernach kann die betroffene Person die unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn sie ihre Einwilligung widerruft, auf die sich die Verarbeitung stützt, und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt (Art. 17 Abs. 1 lit. b), oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 lit. d).

Die Klägerin hat eine Einwilligung im Rahmen des Klageverfahrens widerrufen. Ihre personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet (s.o.).

Es ist unzutreffend wenn die Beklagte behauptet, die Klagepartei habe nicht dargelegt, gegen welche Verarbeitungszwecke sie sich wende. Die Klägerin hat ausdrücklich dargelegt, dass sie sich gegen jegliche Form der Verarbeitung der über die Meta Business Tools übermittelten personenbezogenen Daten durch die Beklagte wendet.

Die Beklagte hat vorliegend personenbezogene Daten der Klagepartei über die Meta Business Tools übermittelt bekommen und weiterverarbeitet. Dass über die Meta Business Tools personenbezogene Daten von Inhabern eines Instagram-Accounts an die Beklagte übermittelt und von dieser weiterverarbeitet werden, ist unstreitig.

Es ist auf der Grundlage des Parteivorbringens davon auszugehen, dass die Beklagte auch im Falle der Klagepartei eine Weiterverarbeitung der ihr durch die Meta Business Tools übermittelten Daten vornimmt.

5.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens in Höhe von 5.000,00 € gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen. Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert ein Schadensersatzanspruch i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind. Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt. Nicht nachzuweisen hat die betroffene Person im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 I DSGVO ein Verschulden des Verantwortlichen. Art. 82 DSGVO sieht vielmehr eine Haftung für vermutetes Verschulden vor, die Exkulpation obliegt nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO dem Verantwortlichen (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 21, m.w.N.).

Wie oben bereits festgestellt, hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen, indem sie die personenbezogenen Daten des Klägers unrechtmäßig verarbeitet hat.

Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren. Dabei soll nach Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO reicht nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich. Es ist nicht erforderlich, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat. Jedoch ist die betroffene Person verpflichtet, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung betroffen ist, der für sie

negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden darstellen. Allerdings kann schon der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen, ohne dass dieser Begriff des immateriellen Schadens den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert. Im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO heißt es, dass „(e)ine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen (kann), wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste ... oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person". Aus dieser beispielhaften Aufzählung der „Schäden", die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff „Schaden" insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle („the mere loss of control", „la simple perte de contrôle") über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte. Freilich muss auch insoweit die betroffene Person den Nachweis erbringen, dass sie einen solchen – das heißt in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden – Schaden erlitten hat. Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 28 - 31, m.w.N.; vgl. Landgericht Augsburg, Urteil vom 28.03.2025, Az.: 082 O 262/24 m.w.N.).

Der Betroffene, der Ersatz des immateriellen Schadens verlangt, muss folglich geltend machen (und ggf. nachweisen), dass der Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung negative Folgen für ihn gehabt hat, die einen immateriellen Schaden darstellen. Für eine ordnungsgemäße Darlegung muss das Gericht nach allgemeinen Grundsätzen anhand des Parteivortrags beurteilen können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der an eine Behauptung geknüpften Rechtsfolgen erfüllt sind. Ein Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist demnach bereits dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind. Das Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 33 - 34, m.w.N.; vgl. Landgericht Augsburg, Urteil vom 28.03.2025, Az.: 082 O 262/24 m.w.N.).

Diesen Darlegungserfordernissen ist die Klägerin nachgekommen.

Die Klägerin hat im Schriftsatz vom 16.09.2025 und im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2026 ihre Ziele im Internet benannt. Zudem ist nach dem oben Gesagten davon auszugehen, dass die Beklagte auch eine Vielzahl weiterer Daten von anderen Webseiten und Apps verarbeitet hat.

Die Klägerin hat im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2026 angegeben, sie habe ein bedrückendes Gefühl bei der Nutzung des Internets. Sie sei dazu übergegangen, sehr intensiv Datenschutzrichtlinien zu lesen und auch Cookies immer abzulehnen. Sie lasse auch schon eine gewisse Vorsicht bei der Öffnung von Seiten

walten. Sie habe insgesamt ein komisches Gefühl bei der Nutzung des Internets, weil eben so viele Daten von ihr bereits gesammelt wurden und sie gar nicht wisse, was damit überhaupt passiert. Sie habe die Sorge, dass durch diese Datensammlung ein umfangreiches Profil von ihr erstellt wird und man sie am Ende besser kennt als sie sich selbst. Das könne zum Beispiel dazu führen, dass Dinge, die ihr angezeigt werden, oder Werbeanzeigen so zugeschnitten sind, dass sie gar keinen freien Zugriff mehr auf Inhalte des Internets habe. Sie bekomme auf ihr Handy gefühlt schon auch sehr spezifische Anzeigen und Inhalte, die damit in Verbindung stehen, was sie sich zuvor im Internet angesehen habe.

Dieser Vortrag genügt sowohl hinsichtlich des eingetretenen Kontrollverlustes bezüglich der oben genannten Daten als auch hinsichtlich der sich hieraus entwickelnden besonderen Befürchtungen und Bemühungen den Anforderungen an einen hinreichend substanziierten Klagevortrag.

Der Schaden in Form des Kontrollverlustes ist auch kausal auf die Datenschutzverletzung der Beklagten zurückzuführen. Die Beklagte hat über mehrere Jahre rechtswidrig eine Vielzahl auf Webseiten und Apps erhobene Daten des Klägers gespeichert und verarbeitet. Auf welchen Webseiten und Apps die Business Tools der Beklagten installiert waren, ist für den Kläger nicht nachvollziehbar, gleiches gilt für die bei der Beklagten vorhandenen Daten. Die Beklagte hat damit den Kontrollverlust über die Daten des Klägers hervorgerufen.

Die Bemessung des Schadensersatzes richtet sich nach § 287 ZPO. Die innerstaatliche Verfahrensautonomie bei der Ermittlung des nach Art. 82 DSGVO zu ersetzenden Schadens unterliegt aber mehreren aus dem Unionsrecht folgenden Einschränkungen. Die Modalitäten der Schadensermittlung dürfen bei einem unter das Unionsrecht fallenden Sachverhalt nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz). Auch dürfen sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs, wie sie in Erwägungsgrund 146 S. 6 DS-GVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen. Folglich darf nicht die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, und ob der Verantwortliche vorsätzlich gehandelt hat, berücksichtigt werden. Im Ergebnis soll die Höhe der Entschädigung zwar nicht hinter dem vollständigen Ausgleich des Schadens zurückbleiben, sie darf aber auch nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausginge. Ist der Schaden gering, ist daher auch ein Schadensersatz in nur geringer Höhe zuzusprechen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachte immaterielle Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung. Bei Ausübung seines Schätzungsermessens hat das Gericht zu beachten: Ist nach den Feststellungen des Gerichts allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 I DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle in den Blick zu nehmen (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 93 - 100, m.w.N.).

Hier ist zu berücksichtigen:

Die Beklagte verarbeitet seit mehreren Jahren personenbezogene Daten in nicht erkennbarem Umfang, wobei nach der allgemeinen Lebenserfahrung zur Internetnutzung und der oben genannten Annahme einer weiten Verbreitung der Business Tools davon auszugehen ist, dass die Daten einen weiten Bereich der privaten Lebensgestaltung der Klägerin umfassen. Der Umfang der bei der Beklagten gespeicherten Daten ist vollkommen unklar und kann aufgrund erheblicher Einschränkungen auch über die von der Beklagten zur Verfügung gestellte Funktion (s.o.) nicht annähernd erfasst werden. Der EuGH hat hierzu festgestellt: Die Verarbeitung ist besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Online-Aktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von der Beklagten aufgezeichnet werden, was bei ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird (Urteil vom 04.07.2023, Rs. C-252/21, Rn. 118).

Nach alledem hält das Gericht einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € für angemessen. Auch bei der Beurteilung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach den nationalen Rechtsvorschriften des § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 1370/20, NJW 2024, 2836, Rn. 69 ff.) wäre dieser Betrag angemessen.

6.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 713,76 € aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO, §§ 249 Abs. 1, 257 S. 1 BGB.

Die Hinzuziehung rechtsanwaltlicher Hilfe war für die Klägerin zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich und zweckmäßig. Die Klägerin richtet sich gegen ein im Ausland ansässiges Unternehmen und die Durchsetzung ihrer Rechte setzt die Beantwortung umfangreicher Rechtsfragen voraus.

7.

Der Zinsanspruch hinsichtlich des Schadensersatzes ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 S. 1, 2 ZPO.

Die Zwangsmittelandrohung beruht auf § 890 ZPO. Ausreichend ist die Angabe der Art und des Höchstmaßes (Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, § 890, Rn. 17).

Der Streitwert wird gemäß § 3 ZPO wie folgt auf insgesamt 6.500,00 € festgesetzt:

Antrag zu 1. (Auskunft): 500,00 Euro

Antrag zu 2. (Verpflichtung zur Löschung): 500,00 Euro

Antrag zu 3. (Unterlassung): 500,00 Euro

Antrag zu 4. (Geldentschädigung): 5.000,00 Euro.

[redacted]
Richterin am Landgericht